



Satzung

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Bruchhausen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) vom 21.09.2021

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GVBl. S. 158), hat der Ortsgemeinderat Bruchhausen in der Sitzung am 06.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen.....	2
§ 3 Ermittlungsgebiete.....	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 5 Gemeindeanteil	3
§ 6 Beitragsmaßstab	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke.....	5
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	5
§ 9 Vorausleistungen.....	6
§ 10 Beitragsschuldner.....	6
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 12 Mitteilungs- und Auskunftspflichten.....	6
§ 13 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 14 Übergangsregelung	7
§ 15 Öffentliche Last	7
§ 16 In-Kraft-Treten	8
Anlage 1 – Begründung für die Einteilung der Abrechnungsgebiete in der Ortsgemeinde Bruchhausen	9
Anlage 2 – Abrechnungsgebiet „Ortslage Bruchhausen“	11
Anlage 3 – Abrechnungsgebiet „Gewerbegebiet Bruchhausen“.....	12



Stand: 02.05.2022

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Bruchhausen erhebt für den Ausbau von Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles, sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (4) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen und für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahmen des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheiten):
 - Abrechnungseinheit 1: Ortslage Bruchhausen
 - Abrechnungseinheit 2: Gewerbegebiet Bruchhausen

Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt. Die Abgrenzung der einzelnen Abrechnungseinheiten liegt als Plan (Anlage 2 und 3) bei.



Stand: 02.05.2022

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen (A-Modell) in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt in der

- | | |
|--|----------|
| 1. Abrechnungseinheit 1: Ortslage Bruchhausen“ | 30 v. H. |
| 2. Abrechnungseinheit 2: Gewerbegebiet Bruchhausen | 25 v. H. |

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25. v. H.. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBauO). Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der LBauO errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß der LBauO nicht erreicht werden.

(2) Als Grundstücksflächen nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplanten Grundstücksflächen. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstückes; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.



Stand: 02.05.2022

- d) Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, oder ist eine solche Nutzung unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung zulässig, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen oder tatsächlich zulässigen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- und Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.



Stand: 02.05.2022

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten (gewichtete Grundstücksflächen) um 20 v. H. erhöht; dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 14 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind, als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 v. H. ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.



Stand: 02.05.2022

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 12 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Ortsgemeinde Bruchhausen vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.



Stand: 02.05.2022

- (2) Änderungen der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse oder Geschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Ortsgemeinde Bruchhausen vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Ortsgemeinde Bruchhausen über die Anzahl der (bewohnten) Geschosse sowie der Nutzung des Gebäudes und einzelner Teilbereiche Auskunft zu geben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG RLP handelt, wer entgegen § 12 Abs. 1 und 2 Änderungen
 1. im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht.
 2. der Grundstücksfläche,
 3. der Anzahl der Geschosse bzw. Vollgeschosse oder
 4. der Nutzungnicht unverzüglich der Ortsgemeinde Bruchhausen mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG RLP handelt ferner, wer entgegen § 12 Abs. 3 keine Auskunft gibt oder falsche Angaben macht.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße von EUR 50,00 bis EUR 10.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen würde, überschreiten.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14 Übergangsregelung

Die Ortsgemeinde Bruchhausen kann gemäß § 10a Absatz 6 KAG bestimmen, dass für die Fälle wonach Grundstücke, für die in den vergangenen Jahren Ansprüche auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Ausbaubeiträge entstanden sind, für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). Das Nähere wird durch die Satzung der Ortsgemeinde Bruchhausen zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Bruchhausen vom 21.09.2021 bestimmt.

§ 15 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.



Stand: 02.05.2022

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Satzung die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Bruchhausen vom 21.10.2003 außer Kraft.

Bruchhausen, den 21.09.2021

Gez. Markus Fischer

Markus Fischer
Ortsbürgermeister

Anmerkung:

Diese Ausfertigung enthält die
1. Änderungssatzung vom 02.05.2022 (Inkrafttreten zum 01.07.2019)



Stand: 02.05.2022

Anlage 1 – Begründung für die Einteilung der Abrechnungsgebiete in der Ortsgemeinde Bruchhausen

- Abrechnungsgebiet 1 „Ortslage Bruchhausen“
- Abrechnungsgebiet 2 „Gewerbegebiet Bruchhausen“

Gem. § 10 a Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 3 der Satzung bilden die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortslage Bruchhausen für sich eine eigene Abrechnungseinheit. Die Ortslage von Bruchhausen und das hiervon abgesetzte und durch die von der Orsberger Straße abzweigende Ortsstraße „Beuelsrast“ erschlossene „Gewerbegebiet Bruchhausen“ stellen kein zusammenhängend bebautes Gebiet dar und dürfen nicht in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst werden.

Der fehlende Zusammenhang ergibt sich bereits aus der räumlichen Entfernung des abgesetzt gelegenen Gewerbegebietes „Bruchhausen“. Das „Gewerbegebiet Bruchhausen“ liegt von der eigentlichen „Ortslage Bruchhausen“ ca. 400 bis 450 m entfernt und wird durch die Ortsstraße „Beuelsrast“ und die „Orsberger Straße“ mit der Ortslage verbunden. Diese beiden Straßen sind in Teilen nicht zum Anbau bestimmt und es fehlt damit ein räumlicher Zusammenhang zur Ortslage.

Der Ortslage Bruchhausen schließt sich somit zunächst eine Außenbereichsfläche nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) an, der nach der Rechtsprechung eine sog. trennende Wirkung zukommt.

Die Ortslage und das Gewerbegebiet sind somit räumlich voneinander getrennt und somit abgrenzbar und bilden keine einheitliche Abrechnungseinheit.

1. Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen innerhalb der „Ortslage Bruchhausen“ werden als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt und bilden das Abrechnungsgebiet „Ortslage Bruchhausen“.
2. Die zum Anbau bestimmte Verkehrsanlage des „Gewerbegebietes Bruchhausen“ wird als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt und bildet das Abrechnungsgebiet „Gewerbegebiet Bruchhausen“.

Auf die beigefügten Pläne (Anlage 2 und 3) wird hingewiesen.

Weiter ist für die einzelnen Abrechnungsgebiete ein Gemeindeanteil festzulegen.

Die Verwaltung schlägt für die einzelnen Abrechnungsgebiete folgende Gemeindeanteile vor:

- | | |
|--|----------|
| 1. Abrechnungsgebiet „Ortslage Bruchhausen“ | 30 v. H. |
| 2. Abrechnungsgebiet „Gewerbegebiet Bruchhausen“ | 25 v. H. |

Der Gemeindeanteile lassen sich wie folgt begründen:

Die Gemeindeanteile sind gem. § 10 a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen. Die Gemeindeanteile müssen in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldner zuzurechnen ist und beträgt mind. 20 v. H. Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015 Az.: 6 A10447/15 hat das OVG klargestellt, dass bei Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 v. H. zuzüglich einem Ermessenspielraum von +/- 5 Prozent.



Stand: 02.05.2022

Ausgehend von den v. g. Grundsätzen erfolgt die Festlegung des Gemeindeanteils wie folgt:

Ortsslage Bruchhausen

In diesem Abrechnungsgebiet ist ein überwiegender Anliegerverkehr festzustellen. Dieser kommt dadurch zustande, dass in diesem Gebiet sich mehrere öffentliche Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshaus, Winzerkeller, Kindergarten etc.) befinden. Weiter besteht dieses Abrechnungsgebiet zu ca. 90 % aus Wohngebieten.

Selbst wenn man berücksichtigt, dass das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) den Gemeinden einen Beurteilungsspielraum zubilligt, der eine geringe Bandbreite (5 %) umfasst, dürfte der Gemeindeanteil 25 % nicht übersteigen, wenn auf den in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen kaum Durchgangsverkehr nachweisbar ist. In Fällen geringen Durchgangs-, aber ganz überwiegenden Anliegerverkehrs ist nach einem Beschluss des OVG ein Vorteilssatz von 25 % angemessen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Gemeindeanteil in diesem Abrechnungsgebiet auf 25 % festzulegen.

Da in der überwiegenden Zahl der Fälle Durchgangsverkehr innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung nahezu ausschließlich auf für die Bemessung des Gemeindeanteils unerheblichen Ortsdurchfahrten stattfindet, erscheint aus Rechtsgründen regelmäßig ein Gemeindeanteil von max. 30 % vertretbar.

Unter Beachtung des der Gemeinde zustehenden 5 %igen Beurteilungsspielraumes wird der Gemeindeanteil auf 30 % festgesetzt.

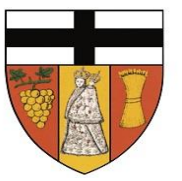
Gewerbegebiet Bruchhausen

In dem Abrechnungsgebiet „Gewerbegebiet Bruchhausen“ kann erkennbar von einem geringen bis keinem Durchgangsverkehr ausgegangen werden.

Durch das Abrechnungsgebiet führt eine gemeindeeigene Ortsstraße (Beuelsrast), die als Stichstraße mit Wendehammer die angrenzenden Gewerbegrundstücke erschließt.

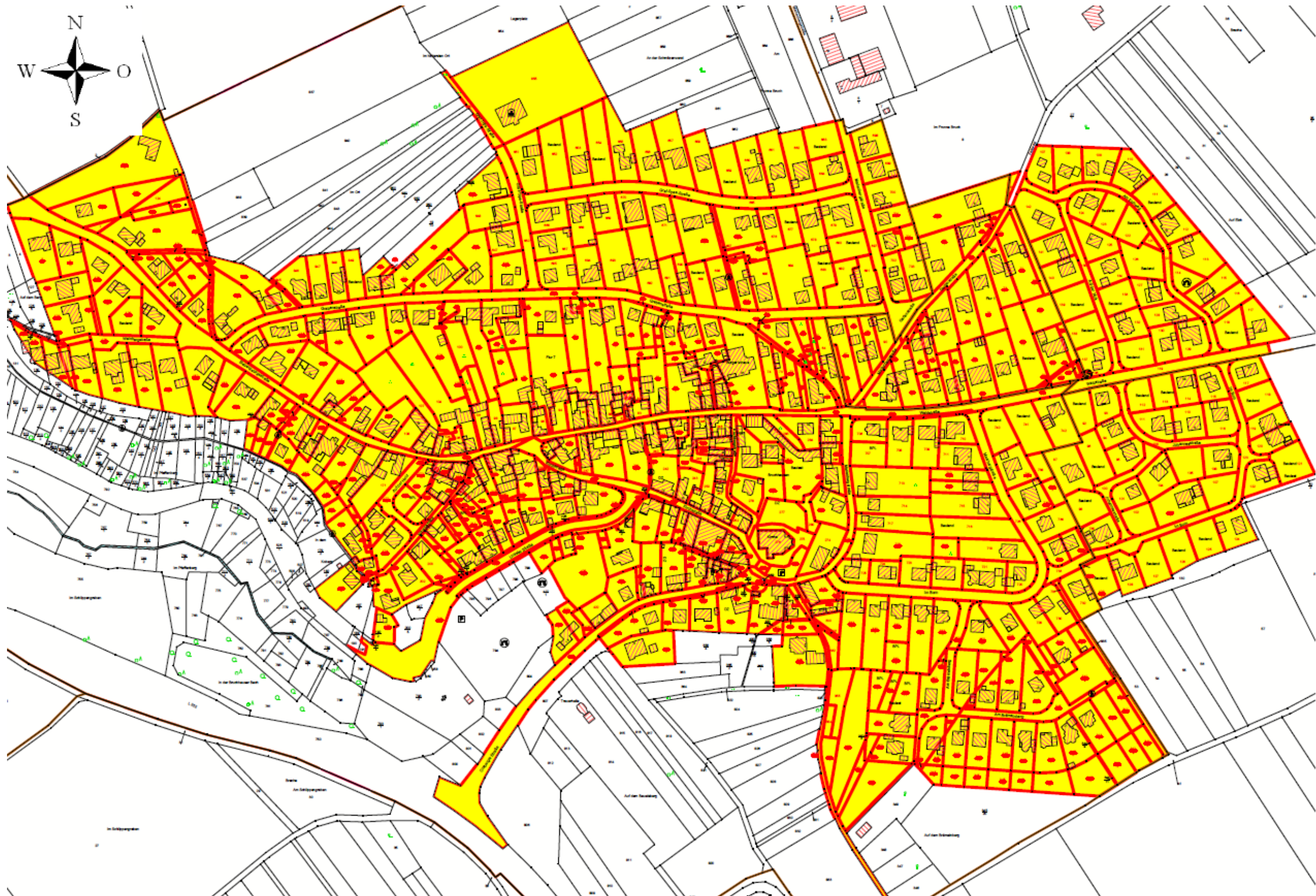
Ein Durchgangsverkehr ist nicht zu verzeichnen. Die in das Abrechnungsgebiet fahren, steuern regelmäßig ein Ziel im Abrechnungsgebiet an. Bei dem Gewerbegebiet „Bruchhausen“ handelt es sich um ein gravierend strukturell anderes Gebiet als bei der Ortsslage Bruchhausen. Somit schlägt die Verwaltung einen Gemeindeanteil von 20 % vor.

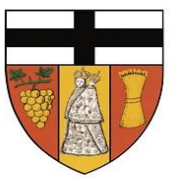
Unter Beachtung des der Gemeinde zustehenden 5 %igen Beurteilungsspielraumes wird der Gemeindeanteil auf 25 % festgelegt.



Stand: 02.05.2022

Anlage 2 – Abrechnungsgebiet „Ortslage Bruchhausen“





Stand: 02.05.2022

Anlage 3 – Abrechnungsgebiet „Gewerbegebiet Bruchhausen“

